

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 45

29. Jahrgang

22. Februar 1986

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 393/86 der Kommission vom 21. Februar 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 394/86 der Kommission vom 21. Februar 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 395/86 der Kommission vom 21. Februar 1986 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse 5
- Verordnung (EWG) Nr. 396/86 der Kommission vom 21. Februar 1986 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch 7
- Verordnung (EWG) Nr. 397/86 der Kommission vom 21. Februar 1986 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel 9
- Verordnung (EWG) Nr. 398/86 der Kommission vom 19. Februar 1986 zur Festsetzung der seit dem 1. Dezember 1984 vorläufig festgesetzten ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter 11
- Verordnung (EWG) Nr. 399/86 der Kommission vom 20. Februar 1986 zur Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1986 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können 19
- * **Verordnung (EWG) Nr. 400/86 der Kommission vom 21. Februar 1986 zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen 22**
- * **Verordnung (EWG) Nr. 401/86 der Kommission vom 21. Februar 1986 mit Durchführungsvorschriften zu den Ausfuhrerstattungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden 25**
- Verordnung (EWG) Nr. 402/86 der Kommission vom 20. Februar 1986 zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das erste Vierteljahr 1986 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen 26

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 403/86 der Kommission vom 21. Februar 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/86 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Spanien	27
Verordnung (EWG) Nr. 404/86 der Kommission vom 21. Februar 1986 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Klementinen mit Ursprung in Marokko	28
Verordnung (EWG) Nr. 405/86 der Kommission vom 21. Februar 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	29
Verordnung (EWG) Nr. 406/86 der Kommission vom 21. Februar 1986 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 3. bis 9. Februar 1986 verlassen haben, erhoben werden	30

Berichtigungen

* Berichtigung der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS der Kommission vom 27. November 1985 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie (ABl. Nr. L 340 vom 18. 12. 1985)	32
---	-----------

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 393/86 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1986

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2956/85 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Februar 1986 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2956/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Februar 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	158,60
10.01 B II	Hartweizen	208,55 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	138,02 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	148,68
10.04	Hafer	130,40
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	125,90 ⁽³⁾ ⁽²⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	80,40 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	135,21 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	237,64
11.01 B	Mehl von Roggen	208,74
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	336,84
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	254,78

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 394/86 DER KOMMISSION**vom 21. Februar 1986****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2160/85 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Februar 1986 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Februar 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	3,09
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	2,08
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	10,57	10,57	14,93
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,15	0,15	9,69
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 395/86 DER KOMMISSION
vom 21. Februar 1986
zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung
 (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz
 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
 Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
 Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
 Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
 gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
 preis und dem Angebotspreis ist ; dieser wird gemäß
 Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommis-
 sion vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
 betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
 schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
 dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
 Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu
 anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen
 dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
 zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
 Ländern ermittelt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/69⁽⁵⁾
 werden die Abschöpfungen für Eier ohne Schale und
 Eigelb mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich
 nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1986

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
 lung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in
 Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG)
 Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat
 ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren
 Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt
 werden müssen.

Gemäß Artikel 394 der Akte über den Beitritt Spaniens
 und Portugals wird die Anwendung der geltenden
 Gemeinschaftsregelung für die Erzeugung und Vermark-
 tung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und für den
 Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Verarbei-
 tungserzeugnissen aufgeschoben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang
 genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
 Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1986 in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 4.

ANHANG

**Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG)
Nr. 2771/75 genannte Erzeugnisse**

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert : B. Eier ohne Schale und Eigelb : I. genießbar : a) Eier ohne Schale : 1. getrocknet	60,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik (!) oder Bulgarien

(!) Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 396/86 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1986

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kom-
mission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu
anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeug-

nisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von
geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln
davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im
Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der
dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Gemäß Artikel 394 der Akte über den Beitritt Spaniens
und Portugals wird die Anwendung der geltenden
Gemeinschaftsregelung für die Erzeugung und Vermark-
tung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und für den
Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Verarbei-
tungserzeugnissen aufgeschoben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

ANHANG

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall):</p> <p>I. entbeint :</p> <p> b) von Truthühnern</p> <p> c) von anderem Geflügel</p> <p>II. nicht entbeint :</p> <p> e) Schenkel und Teile davon :</p> <p> 3. von anderem Geflügel</p> <p> g) andere</p>	<p></p> <p>50,00</p> <p>10,00</p> <p></p> <p>20,00</p> <p>50,00</p>	<p></p> <p>Ursprung : Ungarn</p> <p>Ursprung : Ungarn</p> <p></p> <p>Ursprung : Brasilien oder Vereinigte Staaten von Amerika</p> <p>Ursprung : Ungarn</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 397/86 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1986

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-
preis und dem Angebotspreis ist ; dieser wird gemäß
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kom-
mission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-
betrages für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-
schaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu
anomal niedrigen Preisen, die unter den von anderen
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen
Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68⁽⁵⁾, werden die
Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten
Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und
Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69⁽⁶⁾ werden
die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten
Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus
Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70⁽⁷⁾ werden
die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten
Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen
nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72⁽⁸⁾ werden
die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten
Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus
Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß Artikel 394 der Akte über den Beitritt Spaniens
und Portugals wird die Anwendung der geltenden
Gemeinschaftsregelung für die Erzeugung und Vermark-
tung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und für den
Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Verarbei-
tungserzeugnissen aufgeschoben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben
Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

ANHANG

Zusatzbeträge für lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie für Hälften oder Viertel davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>A. Geflügel, unzerteilt :</p> <p>I. Hühner :</p> <p>a) gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständer, genannt „Hühner 83 v. H.“</p> <p>b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“</p> <p>c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“</p> <p>B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :</p> <p>II. nicht entbeint :</p> <p>a) Hälften oder Viertel :</p> <p>1. von Hühnern</p>	<p>10,00</p> <p>10,00</p> <p>10,00</p> <p>10,00</p>	<p>Ursprung : Ungarn oder Jugoslawien</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 398/86 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1986

zur Festsetzung der seit dem 1. Dezember 1984 vorläufig festgesetzten ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3364/84⁽³⁾, (EWG) Nr. 3704/84⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 263/85⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 526/85⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 838/85⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 1118/85⁽⁸⁾, (EWG) Nr. 1441/85⁽⁹⁾, (EWG) Nr. 1786/85⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 2171/85⁽¹¹⁾, (EWG) Nr. 2467/85⁽¹²⁾, (EWG) Nr. 2746/85⁽¹³⁾, (EWG) Nr. 3044/85⁽¹⁴⁾, und (EWG) Nr. 3362/85⁽¹⁵⁾ hat die Kommission die Beihilfe für Trockenfutter vorläufig festgesetzt. Diese vorläufige Festsetzung war notwendig geworden, nachdem die Verordnung zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1985/86 geltenden Zielpreises für Trockenfutter und die Verordnung zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1985/86 geltenden Schwellenpreises für Gerste noch nicht erlassen worden waren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1315/85⁽¹⁶⁾ hat der Rat für das Wirtschaftsjahr 1985/86 die pauschale Produktionsbeihilfe sowie den Zielpreis für Trockenfutter festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2124/85 der Kommission vom 26. Juli 1985 über weiterführende Maßnahmen im Sektor Getreide, ausgenommen Hartweizen⁽¹⁷⁾ sind der Preis der bei bestimmten Berechnungen betreffend den Schwellenpreis für Gerste zugrunde zu legen ist, sowie die monatlichen Zuschläge auf diesen Preis festgesetzt worden. Bei der Festsetzung der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter sind dieselben Bestimmungen zu berücksichtigen.

Infolge dieser Festsetzungen erweist es sich als notwendig, die vorläufig festgesetzten Beihilfebeträge zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die vorläufig festgesetzten Beihilfebeträge, die für Trockenfutter in den Anhängen der Verordnungen (EWG) Nr. 3364/84, (EWG) Nr. 3704/84, (EWG) Nr. 263/85, (EWG) Nr. 526/85, (EWG) Nr. 838/85, (EWG) Nr. 1118/85, (EWG) Nr. 1441/85, (EWG) Nr. 1786/85, (EWG) Nr. 2171/85, (EWG) Nr. 2467/85, (EWG) Nr. 2746/85, (EWG) Nr. 3044/85 und (EWG) Nr. 3362/85 aufgeführt sind, werden mit Inkrafttreten jeder der genannten Verordnungen gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 313 vom 1. 12. 1984, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 341 vom 29. 12. 1984, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1985, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 62 vom 1. 3. 1985, S. 26.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 91 vom 30. 3. 1985, S. 35.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 144 vom 1. 6. 1985, S. 28.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 28.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 39.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 234 vom 31. 8. 1985, S. 38.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 259 vom 1. 10. 1985, S. 48.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 290 vom 1. 11. 1985, S. 40.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 321 vom 30. 11. 1985, S. 38.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 28.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 31.

ANHANG

I. Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Dezember 1984

(ECU/t)

	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	54,009	27,005

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Januar 1985	49,157	24,579
Februar 1985	48,740	24,370
März 1985	48,740	24,370
April 1985	45,117	22,559
Mai 1985 (!)	0	0
Juni 1985 (!)	0	0
Juli 1985 (!)	0	0
August 1985 (!)	0	0
September 1985 (!)	0	0
Oktober 1985 (!)	0	0

(!) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

II. Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Januar 1985

(ECU/t)

	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	45,601	22,801

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Februar 1985	45,452	22,726
März 1985	45,452	22,726
April 1985	41,835	20,918
Mai 1985	47,288	23,644
Juni 1985	47,288	23,644
Juli 1985	45,972	22,986
August 1985	44,533	22,267
September 1985 (!)	0	0
Oktober 1985 (!)	0	0

(!) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

III. Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Februar 1985

	<i>(ECU/t)</i>	
	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	42,812	21,406

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

	<i>(ECU/t)</i>	
März 1985	43,093	21,547
April 1985	44,874	22,437
Mai 1985	48,420	24,210
Juni 1985	48,420	24,210
Juli 1985	46,817	23,409
August 1985	45,378	22,689
September 1985	42,147	21,074
Oktober 1985 (1)	0	0

(1) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

IV. Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. März 1985

	<i>(ECU/t)</i>	
	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	58,987	29,494

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

	<i>(ECU/t)</i>	
April 1985	61,335	30,668
Mai 1985	63,740	31,870
Juni 1985	63,740	31,870
Juli 1985	73,669	36,835
August 1985	72,230	36,115
September 1985	69,336	34,668
Oktober 1985 (1)	0	0
November 1985 (1)	0	0
Dezember 1985 (1)	0	0
Januar 1986 (1)	0	0
Februar 1986 (1)	0	0
März 1986 (1)	0	0

(1) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

V. Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. April 1985

(ECU/t)

	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	61,224	30,612

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Mai 1985	61,395	30,698
Juni 1985	61,176	30,588
Juli 1985	70,063	35,032
August 1985	68,624	34,312
September 1985	65,896	32,948
Oktober 1985 (¹)	0	0
November 1985 (¹)	0	0
Dezember 1985 (¹)	0	0
Januar 1986 (¹)	0	0
Februar 1986 (¹)	0	0
März 1986 (¹)	0	0

(¹) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

VI. Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Mai 1985

(ECU/t)

	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	68,087	34,044

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Juni 1985	78,471	39,236
Juli 1985	80,829	40,415
August 1985	79,390	39,695
September 1985	76,925	38,463
Oktober 1985	77,317	38,659
November 1985	75,483	37,742
Dezember 1985	75,483	37,742
Januar 1986 (¹)	0	0
Februar 1986 (¹)	0	0
März 1986 (¹)	0	0

(¹) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

VII. Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Juni 1985

(ECU/t)

	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	74,944	37,472

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Juli 1985	78,954	39,477
August 1985	77,261	38,631
September 1985	74,743	37,372
Oktober 1985	75,654	37,827
November 1985 (¹)	0	0
Dezember 1985 (¹)	0	0
Januar 1986 (¹)	0	0
Februar 1986 (¹)	0	0
März 1986 (¹)	0	0

(¹) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

VIII. Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Juli 1985

(ECU/t)

	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	73,809	36,905

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

August 1985	75,608	37,804
September 1985	74,986	37,493
Oktober 1985	74,779	37,390
November 1985	74,483	37,242
Dezember 1985	74,483	37,242
Januar 1986 (¹)	0	0
Februar 1986 (¹)	0	0
März 1986 (¹)	0	0

(¹) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

IX. Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. August 1985

(ECU/t)

	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	74,375	37,188

Beträge der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

September 1985	72,849	36,425
Oktober 1985	71,876	35,938
November 1985	71,163	35,582
Dezember 1985	71,163	35,582
Januar 1986 ⁽¹⁾	0	0
Februar 1986 ⁽¹⁾	0	0
März 1986 ⁽¹⁾	0	0

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

X. Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. September 1985

(ECU/t)

	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	67,005	33,503

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Oktober 1985	67,385	33,693
November 1985	67,324	33,662
Dezember 1985	67,324	33,662
Januar 1986	61,228	30,614
Februar 1986	61,228	30,614
März 1986	61,228	30,614

XI. Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Oktober 1985

(ECU/t)

	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	59,387	29,694

Beträge der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

November 1985	58,881	29,441
Dezember 1985	58,881	29,441
Januar 1986	52,212	26,106
Februar 1986	52,212	26,106
März 1986	52,212	26,106

XII. Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. November 1985

(ECU/t)

	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	67,383	33,692

Beträge der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Dezember 1985	67,240	33,620
Januar 1986	61,754	30,877
Februar 1986	61,754	30,877
März 1986	61,754	30,877
April 1986 (1)	0	0
Mai 1986 (1)	0	0
Juni 1986 (1)	0	0
Juli 1986 (1)	0	0
August 1986 (1)	0	0
September 1986 (1)	0	0
Oktober 1986 (1)	0	0

(1) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

XIII. Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Dezember 1985

(ECU/t)

	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	56,077	28,039

Beträge der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Januar 1986	51,897	25,949
Februar 1986	51,684	25,842
März 1986	53,006	26,503
April 1986 (?)	56,497	28,249
Mai 1986 (?)	57,095	28,548
Juni 1986 (?)	57,095	28,548
Juli 1986 (1)	0	0
August 1986 (1)	0	0
September 1986 (1)	0	0
Oktober 1986 (1)	0	0

(1) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

(2) Vorbehaltlich der Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter sowie der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Prozentsätze für das Wirtschaftsjahr 1986/87.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 399/86 DER KOMMISSION

vom 20. Februar 1986

zur Festsetzung der Menge männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1986 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat im Rahmen der Einfuhrregelung für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder eine geschätzte Bilanz von 175 000 Stück für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 aufgestellt. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 müssen vierteljährlich die einzuführende Menge und der Ermäßigungssatz der Abschöpfung bei der Einfuhr dieser Tiere festgelegt werden.

Die praktischen Durchführungsbestimmungen für diese Sonderregelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 612/77 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 411/84 ⁽⁴⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3815/85 ⁽⁶⁾, festgelegt. Dabei war dem Erfordernis der Versorgung bestimmter Gebiete der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die sich durch einen hohen Fehlbedarf an zum Mästen bestimmten Rindern auszeichnen. Dies gilt für Italien und Griechenland, deren Bedarf im ersten Vierteljahr 1986 auf 38 000 Stück bzw. 5 800 Stück veranschlagt werden kann.

Der Bedarf an zum Mästen bestimmten Jungrindern rechtfertigt im ersten Vierteljahr 1986 für Tiere mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg eine stärkere Ermäßigung der Abschöpfung.

Die teilweise Ermäßigung der Abschöpfung soll hauptsächlich zur strukturellen Verbesserung der italienischen

und griechischen Rinderhaltung und Rindfleischerzeugung beitragen. Zu diesem Zweck sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit die Erzeuger bestmöglich unmittelbar in den Genuß dieser Regelung kommen können, ohne daß der herkömmliche Handel ausgeschlossen wird. Dies kann dadurch erreicht werden, daß die Lizenzen, die einen Anspruch auf diese Regelung begründen, vorrangig landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen erteilt werden.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 verpflichtet sich der Antragsteller, entweder selbst das Mästen vorzunehmen, oder dies unter seiner Verantwortung vornehmen zu lassen. Da es sich um landwirtschaftliche Erzeuger oder deren Berufsorganisationen handelt und es sich herausgestellt hat, daß die dem Antragsteller eingeräumte Möglichkeit, nicht selbst tätig zu werden, in bestimmten Fällen zu Mißbräuchen Anlaß geben kann, sollte diese Möglichkeit für das betreffende Vierteljahr gestrichen werden.

Die Höchstmenge, auf die sich jeder Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz beziehen kann, ist sowohl für die landwirtschaftlichen Erzeuger oder ihre Berufsorganisationen als auch für den herkömmlichen Handel zu beschränken, um eine gerechtere Verteilung der verfügbaren Mengen zu ermöglichen.

Gemäß Artikel 394 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird die Anwendung der Gemeinschaftsregelung für die Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeschoben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1986 wird die in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Höchstmenge auf 44 400 Stück zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit einem Lebendgewicht bis 300 kg festgesetzt, von denen 38 000 Stück nach Italien und 5 800 Stück nach Griechenland einzuführen und dort zu mästen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 48 vom 18. 2. 1984, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 11.

(2) Bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Jung- rinder wird eine Abschöpfung in Höhe der am Einfuhrtag geltenden und zu 60 v. H. ausgesetzten Abschöpfung erhoben.

Die am Einfuhrtag geltende Abschöpfung wird jedoch für eine Höchstmenge von 11 750 Jungrindern mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg um 70 v. H. ermäßigt.

Von dieser Höchstmenge können höchstens

- 9 900 Stück nach Italien,
- 1 600 Stück nach Griechenland und
- 250 Stück in die anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz betreffen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80

- entweder Jungrinder mit einem Stückgewicht bis 300 kg
- oder Jungrinder mit Ursprung in Jugoslawien und Herkunft daraus und mit einem Stückgewicht von 220 bis 300 kg.

In letzterem Fall enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in den Feldern 13 und 14 einen der nachstehenden Vermerke :

- Jugoslavien,
- Jugoslawien,
- Γιουγκοσλαβία,
- Yugoslavia,
- Yugoslavia,
- Yougoslavie,
- Iugoslavia,
- Joegoslavië,
- Jugoslávia.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(4) In der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Mitteilung führen die Mitgliedstaaten die Lebendgewicht-Kategorien und in dem in Absatz 3 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannten Fall den Ursprung des Erzeugnisses an.

(5) Innerhalb der Italien vorbehaltenen Mengen können Einfuhrlizenzen unmittelbar erteilt werden :

- a) landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen bis zu 25 300 Stück, von denen höchstens 6 600 Stück ihrem Ursprung und ihrer Herkunft nach aus Jugoslawien sein dürfen. Zu diesem Zweck und im Rahmen der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Mitteilung

gibt dieser Mitgliedstaat die Kategorien der Antragsteller an ;

- b) den anderen Antragstellern bis zu 12 700 Stück, von denen höchstens 3 300 Stück ihrem Ursprung und ihrer Herkunft nach aus Jugoslawien sein dürfen.

(6) Innerhalb der Griechenland vorbehaltenen Mengen können Einfuhrlizenzen unmittelbar erteilt werden :

- a) landwirtschaftlichen Erzeugern oder ihren Berufsorganisationen bis zu 3 850 Stück, von denen höchstens 1 070 Stück ihrem Ursprung und ihrer Herkunft nach aus Jugoslawien sein dürfen. Zu diesem Zweck und im Rahmen der in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 genannten Mitteilung gibt dieser Mitgliedstaat die Kategorien der Antragsteller an ;
- b) den anderen Antragstellern bis zu 1 950 Stück, von denen höchstens 530 Stück ihrem Ursprung und ihrer Herkunft nach aus Jugoslawien sein dürfen.

Artikel 2

(1) Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 6 Buchstabe a) vorgesehenen Menge

- a) sind die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 nur zulässig, wenn

— die Landwirte, die diese Anträge unmittelbar oder über ihre Berufsorganisationen stellen, sich schriftlich dazu verpflichten, die nach dieser Verordnung eingeführten Jungrinder in ihren Betrieben zu mästen ;

— die Berufsorganisationen, die diese Anträge stellen, sich schriftlich dazu verpflichten, die nach dieser Verordnung eingeführten Jungrinder in den Betrieben von Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Erklärung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 612/77 nachweislich ihre Mitglieder waren, mästen zu lassen ;

- b) kann der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz nur eine Menge betreffen, die bei individuellen Antragstellern nicht höher als 100 Stück und bei Berufsorganisationen nicht höher als 100 Stück pro Mitglied liegt, wobei jedoch die gesamte von einer Berufsorganisation beantragte Menge 2 500 Stück nicht überschreiten darf.

(2) Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b) und Absatz 6 Buchstabe b) vorgesehenen Menge darf die in dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz angegebene Menge die vorgesehene Menge um höchstens 10 v. H. überschreiten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 612/77 wird die in diesem Artikel genannte Kautions erst dann ganz oder

teilweise freigestellt, wenn den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats der Nachweis vorliegt, daß die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Verpflichtung erfüllt wurde.

Artikel 3

Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gelten alle Anträge eines einzigen Antragstellers,

die dieselbe Gewichtskategorie und denselben Ermäßigungssatz der Abschöpfung betreffen, als ein einziger Antrag.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 400/86 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1986

zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3793/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Derzeit sind noch umfangreiche Vorräte von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen vorhanden, ohne daß es in naher Zukunft entsprechende Absatzmöglichkeiten gäbe. Diese Situation birgt die Gefahr von Marktstörungen. Es empfiehlt sich daher, gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 die Anwendung besonderer Interventionsmaßnahmen in Form von Ankäufen für eine zu bestimmende Qualität vorzusehen.

Die Durchführung solcher Ankäufe erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 der Kommission vom 20. Juli 1977 über Durchführungsbestimmungen zu besonderen Interventionsmaßnahmen zur Stützung der Marktentwicklung bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2215/84⁽⁴⁾.

Die Marktlage bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen ist jedoch durch unterschiedlich hohe Preise und unterschiedliche Absatzmöglichkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten gekennzeichnet. Angesichts dieser Lage erscheint es gerechtfertigt, für die einzelnen Mitgliedstaaten jeweils eine Höchstmenge festzusetzen, die zur Intervention angenommen werden kann.

Dieser Ankauf hat unter den Bedingungen gemäß den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention im Getreidesektor⁽⁵⁾ zu erfolgen.

Die Begrenzung der anzukaufenden Menge erfordert es, die notwendigen Maßnahmen anzuwenden, mit denen gewährleistet wird, daß die Angebote zur Intervention nicht fiktiv sind. Zu diesem Zweck ist bei der Einreichung der Angebote die Stellung einer Kautions zu verlangen, die verfällt, wenn das Angebot zurückgezogen wird, wenn es sich auf eine unter der Mindestqualität liegende Qualität bezieht oder wenn es nicht einer in den Lagern des Bieters tatsächlich vorhandenen Menge entspricht

Außerdem macht die Ankaufsbegrenzung in den Mitgliedstaaten die Anwendung eines Verfahrens erforderlich, durch das sichergestellt werden soll, daß die angenommenen Angebote die festgesetzten Mengengrenzen nicht überschreiten. In diesem Verfahren muß unter anderem die Festsetzung eines Prozentabschlags vorgesehen werden, wenn die Angebote diese Grenzen überschreiten.

Außerdem gehen die Analyse- und Transportkosten für die angebotene Ware zu Lasten der Bieter. Diese Kosten können übermäßig hoch ausfallen, wenn die zu berücksichtigende Menge nach Anwendung des vorgesehenen Prozentabschlags unter der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 vorgesehenen Mindestmenge liegt. Um den möglicherweise damit verbundenen Nachteil auszugleichen, sind die Bieter zu ermächtigen, die betreffenden Mengen zurückzuziehen, ohne daß hierdurch ihr Anspruch auf Freigabe der Kautions berührt wird. Es ist jedoch zweckmäßig, nicht die Aufteilung dieser zurückgezogenen Mengen auf die übrigen Bieter zuzulassen.

Angesichts der vorgesehenen Qualitätsanforderungen ist für die Anwendung der besonderen Interventionsmaßnahmen eine Differenz von 5 % zwischen dem Preis für Weichweizen der berücksichtigten Qualität und dem gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2124/85 der Kommission⁽⁶⁾ bestimmten Preis vorzusehen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Interventionsstellen der nachstehend genannten Mitgliedstaaten kaufen nach Maßgabe dieser Verordnung und gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 die ihnen angebotenen Mengen Weichweizen der für die Brotherstellung geeigneten Qualität mit folgenden zusätzlichen Merkmalen an :

- Eiweißgehalt ($N \times 5,7$), bezogen auf die Trockensubstanz, in Höhe von 11 % oder mehr ;
- Fallzahl nach Hagberg von 200 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) ;
- der aus diesem Weizen gewonnene Teig gilt als nichtklebend und maschinell bearbeitbar im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1955/81 des Rates⁽⁷⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 31. 7. 1984, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 12.

Der Ankauf erfolgt innerhalb folgender Mengengrenzen :

— Deutschland :	1 000 000 Tonnen ;
— Frankreich :	200 000 Tonnen ;
— Vereinigtes Königreich :	50 000 Tonnen ;
— Italien :	50 000 Tonnen ;
— Dänemark :	50 000 Tonnen ;
— Belgien :	50 000 Tonnen ;
— Niederlande :	50 000 Tonnen ;
— Griechenland :	50 000 Tonnen ;
— Luxemburg :	2 000 Tonnen.

Für die Anwendung der in Artikel 5 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 vorgesehenen Zu- und Abschläge ist als Preis der in Artikel 2 dieser Verordnung genannte Preis zu berücksichtigen.

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels finden die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2062/81 der Kommission (1) Anwendung.

(2) Die Ankäufe werden an allen für Weichweizen in Betracht kommenden Interventionsplätzen nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 getätigt.

(3) Die Angebote müssen den Interventionsstellen der betreffenden Mitgliedstaaten spätestens am 28. Februar 1986, 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit), vorliegen.

(4) Die Angebote zur Intervention im Rahmen dieser Verordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie den in den Lagern der Bieter tatsächlich vorhandenen Mengen entsprechen.

Die Interventionsstellen vergewissern sich durch Stichproben, daß die vorgenannte Bedingung erfüllt ist.

(5) Die Angebote zur Intervention werden nur berücksichtigt, wenn ihnen der Nachweis der Stellung einer Kautionshöhe von 5 ECU/t beigefügt ist.

(6) Die Angebote zur Intervention können zurückgezogen werden, wenn die zu berücksichtigende Menge nach Anwendung des Prozentabschlags gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich unter 80 Tonnen liegt. In diesem Fall wird die in Absatz 5 genannte Kautionshöhe freigegeben.

Im Fall der Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes dürfen die betreffenden Mengen nicht auf die übrigen Bieter verteilt werden.

Artikel 2

Der für die Ankäufe nach Artikel 1 Absatz 1 zu zahlende Preis ist der gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2124/85 bestimmte Preis für Interventionsankäufe für das Wirtschaftsjahr 1985/86 zuzüglich 5 %, wobei auf den resultierenden Preis die für den Monat Februar 1986 geltenden monatlichen Zuschläge gemäß Artikel 3 der vorgenannten Verordnung angewandt werden.

(1) ABl. Nr. L 201 vom 22. 7. 1981, S. 6.

Artikel 3

- (1) Die betreffenden Mitgliedstaaten
 - stellen unverzüglich fest, ob unter Berücksichtigung der in Artikel 1 vorgesehenen Mengengrenzen alle eingegangenen Angebote angenommen werden können,
 - setzen für den Fall, daß die angebotene Gesamtmenge die in Artikel 1 vorgesehene Menge überschreitet, umgehend den auf die eingegangenen Angebote anzuwendenden Prozentabschlag fest.
- (2) Die betreffenden Interventionsstellen teilen den Bietern unverzüglich mit, welche Mengen ihres Angebots vorbehaltlich der übrigen anwendbaren Bestimmungen berücksichtigt werden können.
- (3) Die endgültige Annahme des Angebots durch die Interventionsstelle erfolgt alsbald.

Artikel 4

- (1) Die in Artikel 1 Absatz 5 genannte Kautionshöhe verfällt für die Mengen,
 - für die das Angebot vor der endgültigen Annahme zurückgezogen wird,
 - für die das Angebot Weichweizen einer Qualität betrifft, die unter der für die Brotherstellung geeigneten Qualität gemäß Artikel 1 liegt,
 - deren Angebot die Menge überschreitet, die im Rahmen der Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 zweiter Unterabsatz nachgewiesenermaßen als Bestand vorhanden ist.
- (2) Die Kautionshöhe wird unverzüglich für die zur Intervention angenommenen Mengen sowie für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 nicht berücksichtigten Mengen freigegeben.

Artikel 5

Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 20. März 1986 mit, welche Mengen Gegenstand eines Angebots zur Intervention im Rahmen dieser Verordnung waren.

Artikel 6

Die Lieferung der angenommenen Mengen muß bis spätestens 31. Mai 1986 erfolgen. Für im März, April und Mai 1986 getätigte Lieferungen ist der in Artikel 2 genannte Preis, jeweils erhöht um einen, zwei oder drei monatliche Zuschläge zu zahlen.

Artikel 7

Die Interventionsstellen legen erforderlichenfalls mit dieser Verordnung vereinbarte ergänzende Verfahren und Bedingungen für die Übernahme fest, um besonderen Verhältnissen in ihrem Mitgliedstaat Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 401/86 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1986

mit Durchführungsvorschriften zu den Ausfuhrerstattungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf den Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/85⁽⁴⁾, können für Waren der Nummer 19.03 des Gemeinsamen Zolltarifs je nach Bestimmungsgebiet unterschiedliche Erstattungsbeträge festgesetzt werden. Für die in Rede stehenden Waren wurden zwischen dem 19. Juli und dem 1. November 1985 bei ihrer Ausfuhr in die Vereinigten Staaten und nach Kanada abweichende Erstattungsbeträge festgesetzt. Diese Maßnahme wurde auf Kanada wegen der besonderen Handelsbeziehungen dieses Landes zu den Vereinigten Staaten angewandt. Zum 1. November 1985 wurden die Einfuhrbedingungen in den USA derart geändert, daß es gerechtfertigt ist, die Ausfuhrer in bezug auf den Markt dieser zwei Drittländer erneut auf eine gerechte Wettbewerbsstufe zu stellen, wenn die ausge-

föhrten Waren dort nach dem 1. November 1985 in den freien Verkehr übergeführt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Waren der Nummer 19.03 des Gemeinsamen Zolltarifs, die ab 1. November 1985 in den Vereinigten Staaten und in Kanada in den freien Verkehr übergeführt wurden und für die der Erstattungsbetrag zwischen dem 19. Juli und dem 31. Oktober 1985 im voraus festgesetzt wurde, wird der auf die übrigen Drittländer anwendbare Erstattungssatz angewandt, der am Tag der Einreichung des Antrags auf Vorausfestsetzungsbescheinigungen galt.

(2) Für die Waren der Nummer 19.03 des Gemeinsamen Zolltarifs, die in den Vereinigten Staaten und Kanada ab dem 1. November 1985 in den freien Verkehr übergeführt wurden und bei denen die Erstattung nicht Gegenstand einer Vorausfestsetzung war, wird der auf die übrigen Drittländer anwendbare Erstattungssatz angewandt, der am Tag der Ausfuhr der Waren gilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1986

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 402/86 DER KOMMISSION

vom 20. Februar 1986

zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das erste Vierteljahr 1986 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz
4 Buchstaben a) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat im Rahmen der für zur Verarbeitung
bestimmtes gefrorenes Rindfleisch geltenden besonderen
Einfuhrregelung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31.
Dezember 1986 eine geschätzte Bilanz von 25 000
Tonnen, aufgeteilt in zwei Mengen von je 16 670 und
8 330 Tonnen je nach Art der Erzeugnisse, die erzielt
werden sollen, aufgestellt.Aufgrund von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 muß man die je Viertel-
jahr einzuführenden Mengen sowie die Senkung der
Einfuhrabschöpfung für das in Artikel 14 Absatz 1
Buchstabe b) dieser Verordnung genannte Fleisch fest-
legen.Gemäß Artikel 394 der Akte über den Beitritt Spaniens
und Portugals wird die Anwendung der Gemeinschaftsre-
gelung für die Erzeugung und Vermarktung von landwirt-
schaftlichen Erzeugnissen und für den Handel mit
bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeug-
nissen auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeschoben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für das erste Vierteljahr 1986 werden die in Artikel 14
Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68
genannten Höchstmengen wie folgt festgesetzt:

- bei Fleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a)
der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 4 200 Tonnen
Fleisch, als Fleisch mit Knochen angegeben,
- bei Fleisch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b)
der genannten Verordnung 2 100 Tonnen Fleisch, als
Fleisch mit Knochen angegeben.

*Artikel 2*Bei der Einfuhr des in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich
genannten Fleisches wird die Abschöpfung erhoben, die
am Tag der Einfuhr gilt, vermindert um 55 %.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 403/86 DER KOMMISSION**vom 21. Februar 1986****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/86 zur Einführung einer
Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 337/86 der Kommis-
sion vom 14. Februar 1986 ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe
bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Spanien
eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Spanien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/86
erwähnte Betrag von 6,46 ECU wird durch den Betrag
von 18,76 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 40 vom 15. 2. 1986, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 404/86 DER KOMMISSION
vom 21. Februar 1986
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Klementinen mit
Ursprung in Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 132/86 der
Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 320/86 ⁽⁴⁾, wird bei der Einfuhr von Klementinen mit
Ursprung in Marokko eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko hat es an
sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Klementinen mit Ursprung in Marokko sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 132/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1986, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1986, S. 45.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 405/86 DER KOMMISSION
vom 21. Februar 1986
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1809/85 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 370/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1986, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Februar 1986 zur Festsetzung der Einfuhrab-
schöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag <i>(ECU/100 kg)</i>
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	48,51 42,20 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 406/86 DER KOMMISSION**vom 21. Februar 1986****zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 3. bis 9. Februar 1986 verlassen haben, erhoben werden****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtpremie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/85 der Kommission vom 31. Juli 1985 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtpremie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽²⁾ werden die beim Verlassen des Vereinigten Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-

nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 3. bis 9. Februar 1986 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2187/85 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 3. bis 9. Februar 1986 verlassen haben, erhoben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. Februar 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 76.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 3. bis 9. Februar 1986 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
	bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall :	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	29,94180
	22. andere	21,01179

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS der Kommission vom 27. November 1985 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 340 vom 18. Dezember 1985)

a) Aufgrund mehrerer sachlicher Fehler ist es angebracht, die Anhänge der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS nochmals vollständig zu veröffentlichen. Die mit der Entscheidung beschäftigten Personen werden gebeten, ausschließlich diese mit einem R (überprüft) gekennzeichnete korrigierte Fassung der Anhänge zu verwenden.

b) Zur Vermeidung jeder Zweideutigkeit wird verdeutlicht, daß die in dieser Entscheidung verwendeten Bezeichnungen

- „Gemeinschaft“,
- „Gemeinsamer Markt“,
- „Gemeinschafts-“

sich vorbehaltlich gegenteiligem Hinweis auf die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Annahme dieser Entscheidung beziehen.

NB: In den Fragebogen 313, 314, 371 und 375 sind die mit der Bezeichnung „Gemeinschaft“ gekennzeichneten Zeilen einzig von den dem System der Erzeugungsquoten unterliegenden Unternehmen bezüglich ihrer Beziehungen mit der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Annahme der Entscheidung auszuführen.

c) Seite 11, Artikel 11 Absatz 3 letzter Absatz erste Zeile :

- anstatt:* „c) Rechnet ein Unternehmen ...“
muß es heißen: „e) Rechnet ein Unternehmen ...“.

DEFINITION DER KATEGORIEN VON WALZERZEUGNISSEN

FÜR DIE DEFINITION UND NOMENKLATUR DER ERZEUGNISSE IST AUF FRAGEBOGEN EUROSTAT 2-13 BEZUG ZU NEHMEN.
NACHSTEHENDE ERZEUGNISSE SCHLIESSEN ALLE QUALITÄTEN UND ARTEN EIN.

ANLAGE

R

Fragebogen
EUROSTAT 2.13

1.

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE

GRUPPE I:

- PRODUKTION DER WARBREITBANDSTRASSEN (COILS)
- BANDSTAHL UND RÖHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM BREITE
- WARBANDSTAHL, HERGESTELLT DURCH SPALTUNG VON WARBREITBAND

Zeile Spalte

280 02

150 -

291 02

INSGESAMT GRUPPE I (280.02) + 150 - (291.02)*

* DAVON BESTIMMT (**) FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT:

1. VON GESCHWEISSTEN RÖHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM
2. VON WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)
3. VON ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR
4. VON IN GRUPPE ID AUFGEFÜHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN (***)

INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (1 + 2 + 3 + 4)

INSGESAMT GRUPPE I (NACH ABZUG DER AUSGENOMMENEN ERZEUGNISSE)

(**) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FÜR DIE BETREFFENDE PRODUKTION.

(***) ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE I, DIE IM SELBEN UNTERNEHMEN ODER IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE ID AUFGEFÜHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN.

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE	Fragebogen EUROSTAT 2. R ^{2.}
<p><u>GRUPPE I A:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - WARBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR - WARBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITER- VERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT - MITTEL- UND GROBBLECHE (3MM UND MEHR) HERGESTELLT DURCH LÄNGSTEILEN VON WARBREITBAND - BANDSTAHL UND RÖHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM BREITE 	<p style="text-align: center;">Zeilen</p> <p>171 + 172 + 173</p> <p>EX 161 + 162</p> <p>150</p>
INSGESAMT GRUPPE I A *	
<p>* DAVON BESTIMMT (**) FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. VON GESCHWEISSTEN RÖHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM 2. VON WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS) 3. VON ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR 4. VON IN GRUPPE ID AUFGEFÜHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN, (***) 	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (1 + 2 + 3 + 4)	
INSGESAMT GRUPPE IA (NACH ABZUG DER AUSGENOMMENEN ERZEUGNISSE)	
<p>(**) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FÜR DIE BETREFFENDE ERZEUGUNG.</p> <p>(***) ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE IA, DIE IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE ID AUFGEFÜHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN</p>	

GRUPPE I B:	Zeilen
<ul style="list-style-type: none"> - KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UNTER 3 MM - KALTGEWALZTE BLECHE VON 3 MM UND MEHR IN TAFELN ODER ROLLEN - WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM - DAVON KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE FÜR DIE ERZEUGUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPE I C UND I D HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSEN IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT 	<p>168</p> <p>167</p> <p>163</p>
<p>INSGESAMT GRUPPE I B *</p>	
<p>* DAVON BESTIMMT (**) FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS) 2. ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR 3. MATERIAL DAS FÜR DIE HERSTELLUNG VON ERZEUGNISSEN MIT ANDEREN BESCHICHTUNGEN (MIT AUSNAHME VON WEISSBLECH, FEINSTBLECH UND TFS) IM GLEICHEN UNTERNEHMEN BESTIMMT IST 4. IN GRUPPE I D AUFGEFÜHRTE FOLGEERZEUGNISSEN, DIE IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT HERGESTELLT WERDEN 	
<p>INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (1 + 2 + 3 + 4)</p>	
<p>INSGESAMT GRUPPE I B (NACH ABZUG DER AUSGENOMMENEN ERZEUGNISSE)</p>	

(**) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FÜR DIE BETREFFENDE ERZEUGUNG.

<p><u>GRUPPE I C:</u></p> <p>FEUERVERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN), DAVON:</p> <p>1. SPÄTER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN</p> <p>2. VERZINKTE BLECHE FÜR DIE HERSTELLUNG VON ERZEUGNISSEN DER GRUPPE I D IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT</p>	<p>Zeilen</p> <p>241</p>
<p>INSGESAMT GRUPPE I C (NACH ABZUG DER ERZEUGNISSE 1 + 2)</p>	
<p><u>GRUPPE I D:</u></p> <p>ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN, DAVON:</p> <p>1. SPÄTER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN</p> <p>2. ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE, DIE SPÄTER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN WERDEN</p> <p>BLECHE MIT ORGANISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN</p> <p>SÖNSTIGE BLECHE MIT METALLISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN</p>	<p>242</p> <p>262</p> <p>250 + 261 + 263</p>
<p>INSGESAMT GRUPPE I D</p>	
<p><u>GRUPPE II:</u></p> <p>WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBANDSTRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)</p> <p>BREITFLACHSTAHL</p>	<p>164 + 165 + 166</p> <p>140</p>
<p>INSGESAMT GRUPPE II *</p>	
<p>* DAVON BESTIMMT (**) FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN RÖHREN GRÖßER ALS 406,4 MM</p>	
<p>INSGESAMT GRUPPE II (NACH ABZUG DES FÜR DIE ERZEUGUNG VON RÖHREN BESTIMMTEN MATERIALS)</p>	

(**) DAS WORT "BESTIMMT" HEISST IN DIESEM FALLE VERWENDUNG FÜR DIE BETREFFENDE ERZEUGUNG.

RGRUPPE III:

BREITFLANSCHTRÄGER

SONSTIGE TRÄGER SOWIE I, U UND H-PROFILE VON 80 MM UND MEHR,
ZORES-EISEN

122

INSGESAMT GRUPPE III *

* DAVON PROFILE FÜR GRUBENBÖGEN (ZORES-EISEN)

INSGESAMT GRUPPE III (NACH ABZUG DER ZORES-EISEN)

GRUPPE IV:WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL UND SONSTIGER
STABSTAHL IN RINGEN)

132

GRUPPE V:

BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN).

133

GRUPPE VI:

SONSTIGER STABSTAHL (MIT AUSNAHME VON STABSTAHL IN RINGEN)

134

FRAGEBOGEN 313	ERZEUGUNG BESTIMMTER WALZSTAHLERZEUGNISSE AUS MASSENSTÄHLEN, QUALITÄTSSTÄHLEN, UNLEGIERTEN UND LEGIERTEN SCHWEISSBAREN FEINKORNSTÄHLEN, SOGENANNT SONDERBAUSTÄHLE. - ALLE QUALITÄTEN -	ANLAGE II
-------------------	---	-----------

R

1.

DIE INFORMATIONEN MÜSSEN DER KEG, TELEX 3252 ACIER LU, MONATLICH SPÄTESTENS ZEHN WERK-TAGE NACH ABLAUF DES BERICHTSMONATS ZUGEHEN. EIN EXEMPLAR DIESES FRAGEBOGENS MUSS GLEICHZEITIG PER EINSCHREIBEN AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, TASK FORCE ACIER (GD III) BAT. CAL, RUE ALCIDE DE GASPERI, L-1019 LUXEMBURG-KIRCHBERG, GESANDT WERDEN.

UNTERNEHMEN	CODE	ERZEUGUNG INNERHALB DES MONATS	
ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN	
<u>GRUPPE I</u>			
PRODUKTION DER WARBREITBANDSTRASSEN	11001		
PRODUKTION VON WARMGEWALZTEM BANDSTAHL UND WARMGEWALZTEN RÖHRENSTREIFEN (UNTER 600 MM AUF SONDERWALZSTRASSEN)	11002		
TOTAL *	11000 ;		
* DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:			
1) GESCHWEISSTEN RÖHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	12001		
2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	12002		
3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	12003		
4) IN GRUPPE I D AUFGEFÜHRTE FOLGEERZEUGNISSE (***)	12004		
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (12001 BIS 12004)	12000		
INSGESAMT GRUPPE I (11000 - 12000) **	13000		
** DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN RÖHREN MIT EINEM DURCHMESSER \leq 406,4 MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDET WERDEN.	13001		

*** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE I, DIE IM SELBEN UNTERNEHMEN ODER IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE ID AUFGEFÜHRTE FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN

R

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
<u>GRUPPE I A :</u> WARBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR WARBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITER- VERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BANDSTAHL UND RÖHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM MITTEL- UND GROBBLECHE (3 MM UND MEHR), HERGESTELLT DURCH LÄNG- STEILEN VON WARBREITBAND	11101 13102 11102 11103	
INSGESAMT *	11100	
* DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON: 1) GESCHWEISSTEN RÖHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM 2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS) 3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR 4) IN GRUPPE I D AUFGEFÜHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN (***)	12101 13103 13104 13106	
INSGESAMT (12101 + 13103 + 13104 + 13106)	13105	
INSGESAMT GRUPPE I A (11100 - 13105) **	13100	
** DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN RÖHREN MIT EINEM DURCHMESSER \leq 406,4 MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDET WERDEN	13101	

(***) ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE I A , DIE IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE ID AUFGEFÜHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
<u>GRUPPE I B:</u> KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UND WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM KALTGEWALZTE BLECHE VON 3 MM UND MEHR IN TAFELN ODER IN ROLLEN DAVON: KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN FÜR DIE HERSTELLUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN I C UND I D HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSE IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	11200 11202 12204	
INSGESAMT * (11200 + 11202)	11201	
* DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON: 1) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS) 2) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR 3) MATERIAL, DAS FÜR DIE BESCHICHTUNG (MIT AUSNAHME VON WEISSBLECH, FEINSTBLECH SOWIE TFS) IM GLEICHEN UNTERNEHMEN BESTIMMT IST 4) IN GRUPPE I D AUFGEFÜHRTE FOLGEERZEUGNISSE, DIE IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT HERGESTELLT WERDEN	12201 12202 12203 12205	
INSGESAMT (12201 + 12202 + 12203 + 12205)	12200	
INSGESAMT GRUPPE I B (11201 - 12200)	13200	
<u>GRUPPE I C:</u> FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN * DAVON SPÄTER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN * DAVON SPÄTER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN	11301 11302 11303	
INSGESAMT GRUPPE I C (11301 - 11302 - 11303)	11300	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
<u>GRUPPE I D:</u> ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN) DAVON SPÄTER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN DAVON SPÄTER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN BLECHE MIT ORGANISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN SONSTIGE BLECHE MIT METALLISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	11401 11402 11403 11404 11405	
INSGESAMT SONSTIGE BESCHICHTETE FLACHSTAHLERZEUGNISSE (11401 + 11404 + 11405)	11400	
<u>GRUPPE II</u> 1) WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBANDSTRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE) 2) BREITFLACHSTAHL	21001 21002	
INSGESAMT (21001 + 21002) *	21000	
* DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN RÖHREN GRÖßER ALS 406,4 MM	22001	
INSGESAMT GRUPPE II (21000 - 22001)	23000	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
<u>GRUPPE III</u> BREITFLANSCHTRÄGER UND SONSTIGE TRÄGER SOWIE I, U UND H-PROFILE VON 80 MM UND MEHR, ZORES-EISEN *	31000	
* DAVON PROFILE FÜR GRUBENBÖGEN (ZORES-EISEN)	32001	
INSGESAMT GRUPPE III (31000 - 32001)	33000	
<u>GRUPPE IV</u> WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL UND SONSTIGER STABSTAHL IN RINGEN) **	41000	
** DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON: 1) BETONSTAHL 2) BAUSTAHLMATTEN	41002 41003	
<u>GRUPPE V</u> BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	52000 :	
<u>GRUPPE VI</u> SONSTIGER STABSTAHL (MIT AUSNAHME VON STABSTAHL IN RINGEN)	63000	

BEIM AUSFÜLLEN DIESES FRAGEBOGENS MUSS MAN SICH SOWOHL FÜR DIE ERKLÄRUNGEN ALS AUCH FÜR DIE DEFINITIONEN UND DIE NOMENKLATUR DER PRODUKTE HAUPTSÄCHLICH AUF FRAGEBOGEN 2.13 - 2.16 - 2.16 ANHANG EUROSTAT BEZIEHEN.

FRAGEBOGEN
314

PRODUKTION BESTIMMTER WALZSTAHLERZEUGNISSE AUS
LEGIERTEN EDELSTÄHLEN MIT AUSNAHME VON SONDERBAU-
STÄHLEN (ALLE QUALITÄTEN)

ANLAGE II

R 1.

DIE INFORMATIONEN MÜSSEN DER KEG, TELEX 3252 ACIER LU, MONATLICH SPÄTESTENS ZEHN WERK-
TAGE NACH ABLAUF DES BERICHTSMONATS ZUGEHEN. EIN EXEMPLAR DIESES FRAGEBOGENS MUSS GLEICH-
ZEITIG PER EINSCHREIBEN AN DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, TASK FORCE
ACIER (GD III) BAT. CAL, RUE ALCIDE DE GASPERI, L-1019 LUXEMBURG-KIRCHBERG, GESANDT
WERDEN.

UNTERNEHMEN	CODE	ERZEUGUNG INNER- HALB DES MONATS
ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
<u>GRUPPE I</u>		
PRODUKTION DER WARBREITBANDSTRASSEN	11001	
PRODUKTION VON WARMGEWALZTEM BANDSTAHL UND WARMGEWALZTEN RÖHREN- STREIFEN (UNTER 600 MM AUF SONDERWALZSTRASSEN)	11002	
TOTAL *	11000	
* DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:		
1) GESCHWEISSTEN RÖHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	12001	
2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	12002	
3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	12003	
4) IN GRUPPE I D AUFGEFÜHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN (***)	12004	
INSGESAMT AUSGENOMMENE ERZEUGNISSE (12001 BIS 12004)	12000	
INSGESAMT GRUPPE I (11000 - 12000) **	13000	
** DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN RÖHREN MIT EINEM DURCHMESSER \leq 406,4 MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDET WERDEN.	13001	

(***) ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE I, DIE IM SELBEN UNTERNEHMEN
ODER IM UNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE I D AUFGEFÜHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET
WERDEN.

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
<u>GRUPPE I A:</u> WARBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR WARBREITBAND AUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITERVER- ARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BANDSTAHL UND RÖHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM MITTEL- UND GROBBLECHE (3MM UND MEHR), HERGESTELLT DURCH LÄNGS- TEILEN VON WARBREITBAND	11101 13102 11102 11103	
INSGESAMT *	11100	
* DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON : 1) GESCHWEISSTEN RÖHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM 2) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS) 3) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR 4) IN GRUPPE I D AUFGEFÜHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN (***)	12101 13103 13104 13106	
INSGESAMT (12101 + 13103 + 13104 + 13106)	13105	
INSGESAMT GRUPPE I A (11100 - 13105) **	13100	
** DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN RÖHREN MIT EINEM DURCHMESSER \leq 406,4 MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDET WERDEN.	13101	

*** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE I A, DIE IM EMPFANGS-
 UNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE I D AUFGEFÜHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN.

R

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
<p><u>GRUPPE I B:</u></p> <p>KALTGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN UND WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM</p> <p>KALTGEWALZTE BLECHE VON 3 MM UND MEHR IN TAFELN ODER IN ROLLEN DAVON:</p> <p>KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN FÜR DIE HERSTELLUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN I C UND I D HERGESTELLTEN FOLGEERZEUGNISSE IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT</p>	<p>11200</p> <p>11202</p> <p>12204</p>	
<p>INSGESAMT * (11200 + 11202)</p>	<p>11201</p>	
<p>* DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:</p> <p>1) WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)</p> <p>2) ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR</p> <p>3) MATERIAL, DAS FÜR DIE BESCHICHTUNG (MIT AUSNAHME VON WEISSBLECH, FEINSTBLECH SOWIE TFS) IM GLEICHEN UNTERNEHMEN BESTIMMT IST</p> <p>4) IN GRUPPE I D AUFGEFÜHRTE FOLGEERZEUGNISSE, DIE IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT HERGESTELLT WERDEN</p>	<p>12201</p> <p>12202</p> <p>12203</p> <p>12205</p>	
<p>INSGESAMT (12201 + 12202 + 12203 + 12205)</p>	<p>12200</p>	
<p>INSGESAMT GRUPPE I B (11201 - 12200)</p>	<p>13200</p>	
<p><u>GRUPPE I C:</u></p> <p>FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN</p> <p>* DAVON SPÄTER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN</p> <p>* DAVON SPÄTER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN</p>	<p>11301</p> <p>11302</p> <p>11303</p>	
<p>INSGESAMT GRUPPE I C (11301 - 11302 - 11303)</p>	<p>11300</p>	

ERZEUGNISSE	CODE	TONNEN
<u>GRUPPE I D:</u> ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN) DAVON SPÄTER IM GLEICHEN UNTERNEHMEN MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN DAVON SPÄTER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT MIT EINER BESCHICHTUNG VERSEHEN BLECHE MIT ORGANISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN SONSTIGE BLECHE MIT METALLISCHER BESCHICHTUNG IN TAFELN ODER ROLLEN	11401 11402 11403 11404 11405	
INSGESAMT SONSTIGE BESCHICHTETE FLACHSTAHLERZEUGNISSE (11401 + 11404 + 11405)	11400	
<u>GRUPPE II</u> 1) WARMGEWALZTE QUARTOBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBANDSTRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE) 2) BREITFLACHSTAHL	21001 21002	
INSGESAMT (21001 + 21002) *	21000	
* DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN RÖHREN GRÖßER ALS 406,4 MM	22001	
INSGESAMT GRUPPE II (21000 - 22001)	23000	

R

ERZEUGNISSE	CODE	NOMEN
<u>GRUPPE III</u> BREITFLANSCHTRÄGER UND SONSTIGE TRÄGER SOWIE I, U UND H-PROFILE VON 80 MM UND MEHR UND ZORES-EISEN)	31000	
* DAVON PROFILE FÜR GRUBENBÖGEN (ZORES-EISEN)	32001	
INSGESAMT GRUPPE III (31000 - 32001)	33000	
<u>GRUPPE IV **</u> WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL UND SONSTIGER STAB- STAHL IN RINGEN) ***	41000	
*** DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON: 1) BETONSTAHL 2) BAUSTAHLMATTEN	41002 41003	
<u>GRUPPE V</u> BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)	52000	
<u>GRUPPE VI **</u> SONSTIGER STABSTAHL MIT AUSNAHME VON STABSTAHL IN RINGEN	63000	
** DAVON AUS LEGIERTEN STÄHLEN MIT EINEM LEGIERUNGSGEHALT VON MEHR ALS 5%- AUSGENOMMEN STÄHLE MIT WENIGER ALS 1% KOHLENSTOFF UND MEHR ALS 12% CHROM UND DEREN TATSÄCHLICH BERECHNETER PREIS MINDESTENS 30% ÜBER DEM LISTENPREIS DES ENTSPRECHENDEN MASSENSTAHL LIEGT.		
WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH	41001	
SONSTIGER STABSTAHL	63001	

BEIM AUSFÜLLEN DIESER FRAGEBOGENS MUSS MAN SICH SOWOHL FÜR DIE ERKLÄRUNGEN ALS AUCH FÜR
DIE DEFINITIONEN UND DIE NOMENKLATUR DER PRODUKTE HAUPTSÄCHLICH AUF FRAGEBOGEN 2.13 -
2.16 - 2.16 ANHANG EUROSTAT BEZIEHEN.

FRAGEBOGEN
371

LIEFERUNG BESTIMMTER WALZERZEUGNISSE AUS MASSENSTÄHLEN, QUALITÄTSSTÄHLEN, NICHT-LEGIERTEN UND LEGIERTEN EDELBAUSTÄHLEN (SOGENANNTA SONDERBAUSTÄHLE) - ALLE QUALITÄTEN -

A
II

R

1.

AUSZUFÜLLEN UND ABZUSENDEN UNTER DEN GLEICHEN BEDINGUNGEN, FÜR DIE GLEICHEN BERICHTZEITRÄUME WIE IN FRAGEBOGEN 313 UND 314 VORGESEHEN

UNTERNEHMEN	CODE	LIEFERUNGEN FÜR DEN MONAT:							
		ZEHN MITGLIED-STAATEN		SPANIEN UND PORTUGAL		IN DRITTLÄNDER		INSGESAMT	
		CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
ERZEUGNISSE									
GRUPPE I A									
1	WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	11101		41101		21101		31101	
2	WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITER- VERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	11302		-		-		31302	
3	BANDSTAHL UND RÖHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	11102		41102		21102		31102	
4	MITTEL- UND GROBBLECHE, VON 3 MM UND MEHR, HERGESTELLT DURCH LÄNGSTEILEN VON WARMBREITBAND	11103		41103		21103		31103	
5	(1. + 2. + 3. + 4.) *	11100		41100		21100		31100	
6	* DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON: GESCHWEISSTEN RÖHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	11200		-		-		31200	
7	WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	11403		-		-		31403	
8	ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	11404		-		-		31404	
8A	IN GRUPPE I D AUFGEFÜHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN **	11406		-		-		31406	

** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPPE I A, DIE IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPPE ID AUFGEFÜHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN.

N.B. IN DEN FRAGEBOGEN 313, 314, 371 UND 375 SIND DIE CODELINIEN MIT DER BEZEICHNUNG "GEMEINSCHAFT" NUR VON DEN DEM QUOTENSYSTEM UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN BETREFFEND IHREN BEZIEHUNGEN MIT DER GEMEINSCHAFT - MIT AUSNAHME DER ZU SPANIEN UND PORTUGAL - AUSZUFÜLLEN.

ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN				SPANIEN UND PORTUGAL		IN DRITTLÄNDERN		INSGESAMT
	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	
	9	11400		-		-		31400	
10	11300		41300		21300		31300		
11	11301		-		-		31301		
12	12101		42101		22101		32101		
13	12103		42103		22103		32103		
14 (+)	12102		-		-		32102		
15	12100		42100		22100		32100		
16	12403		-		-		32403		
17	12404		-		-		32404		
17A	12406		-		-		32406		
18	12400		-		-		32400		
19	12500		42500		22500		32500		

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHARBEIT RESULTIERENDEN LIEFERUNGEN NICHT INBEGRIFFEN.

FRAGEBOGEN 371	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN		SPANIEN UND PORTUGAL		IN DRITTLÄNDER		INSGESAMT
		CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	
20	<u>GRUPPE I C</u> FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	13101		43101		23101		33101
21 (+)	FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN, DIE SPÄTER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN	13102		-		-		33102
22	INSGESAMT (20)	13100		43100		23100		33100
23	<u>GRUPPE I D</u> ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14101		44101		24101		34101
24	ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE, DIE SPÄTER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN	14104		-		-		34104
25	ORGANISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14102		44102		24102		34102
26	ANDERE METALLISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14103		44103		24103		34103
27	INSGESAMT (23 + 24 + 25 + 26)	14100		44100		24100		34100

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHARBEIT RESULTIERENDEN LIEFERUNGEN NICHT INBEGRIFFEN.

FRAGEBOGEN 371	ZEHN MITGLIED-STAATEN				IN DRITTLÄNDER				INSGESAMT					
					SPANIEN UND PORTUGAL		TONNEN			TONNEN		CODE		
	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN		CODE	TONNEN			
ERZEUGNISSE														
	<u>GRUPPE II</u>													
28	WARMGEWALZTE QUARTBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBANDSTRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	15101		45101		25101		35101						
29	BREITFLACHSTAHL	15103		45103		25103		35103						
30	INSGESAMT (28 + 29) *	15104		45104		25104		35104						
31	* DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN RÖHREN ÜBER 406,4 MM	15201		-		-		35201						
32	INSGESAMT GRUPPE II (30 - 31)	15100		45100		25100		35100						
	<u>GRUPPE III</u>													
33	BREITFLANSCHTRÄGER	16101		46101		26101		36101						
34	SONST.-TRÄGER, I, U-UND H-PROFILE VON 80MM UND MEHR, ZORES-EISEN	16102		46102		26102		36102						
35	INSGESAMT (33 + 34) *	16103		46103		26103		36103						
36	* DAVON PROFILE FÜR GRUBENBÖGEN (ZORES-EISEN)	16104		46104		26104		36104						
37	INSGESAMT GRUPPE III (35 - 36)	16100		46100		26100		36100						

FRAGEBOGEN 371	ZEHN MITGLIED-STAATEN				SPANIEN UND PORTUGAL		IN DRITTLÄNDERSGESAMT	
	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
38	17100		47100		27100		37100	
38A 38B	17102 17103		- -		- -		37102 37103	
39	18100		48100		28100		38100	
40	19100		49100		29100		39100	

BEIM AUSFÜLLEN DIESES FRAGEBOGENS MUSS MAN SICH SOWOHL FÜR DIE ERKLÄRUNGEN ALS AUCH FÜR DIE DEFINITIONEN UND DIE NOMENKLATUR DER PRODUKTE HAUPTSÄCHLICH AUF FRAGEBOGEN 2.71 - 2.74 - 2.74 - 2.74 ANHANG EUROSTAT BEZIEHEN.

R

FRAGEBOGEN 375 LIEFERUNG BESTIMMTER WALZSTAHLERZEUGNISSE AUS LEGIERTEN EDELSTÄHLEN (MIT AUSNAHME DER SONDERBAUSTÄHLE) - ALLE QUALITÄTEN -

1.

AUSZUFÜLLEN UND ABZUSENDEN UNTER DEN GLEICHEN BEDINGUNGEN, FÜR DIE GLEICHEN BERICHTZEITRÄUME WIE IM FRAGEBOGEN 313 UND 314 VORGESEHEN.

UNTERNEHMEN	CODE	LIEFERUNGEN FÜR DEN MONAT:											
		ZEHN MITGLIED-STAATEN		SPANIEN UND PORTUGAL		IN DRITTLÄNDER		INSGESAMT					
		CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN				
ERZEUGNISSE													
GRUPE I A													
1	WARMBREITBAND ZUM UNMITTELBAREN VERBRAUCH UND ZUR AUSFUHR	11101		41101		21101		31101					
2	WARMBREITBAND ZUM WEITERAUSWALZEN ODER ZUR SONSTIGEN WEITER- VERARBEITUNG IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	11302		-		-		31302					
3	BANDSTAHL UND RÖHRENSTREIFEN, WARMGEWALZT, UNTER 600 MM	11102		41102		21102		31102					
4	MITTEL- UND GROBBLECHE, VON 3 MM UND MEHR, HERGESTELLT DURCH LÄNGSTEILEN VON WARMBREITBAND	11103		41103		21103		31103					
5	INSGESAMT (1 + 2 + 3 + 4) (*)	11100		41100		21100		31100					
6	(*) DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON: GESCHWEISSTEN RÖHREN MIT EINEM DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM	11200		-		-		31200					
7	WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	11403		-		-		31403					
8	ELEKTROBLECH MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	11404		-		-		31404					
8A	IN GRUPE I D AUFGEFÜHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN **	11406		-		-		31406					

** ES HANDELT SICH UM WARMGEWALZTE ERZEUGNISSE DER GRUPE IA, DIE IM EMPFANGSUNTERNEHMEN ZU DEN IN GRUPE ID AUFGEFÜHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN VERARBEITET WERDEN.

FRAGEBOGEN 375	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAA TEN		SPANIEN UND PORTUGAL		IN DRITTLÄNDER		INSGESAMT
		CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	
9	INSGESAMT (6 + 7 + 8 + 8A)	11400		-		-		31400
10	INSGESAMT GRUPPE I A (5 - 9)	11300		41300		21300		31300
11	DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GE-SCHWEISSTEN RÖHREN MIT EINEM DURCHMESSER $\leq 406,4$ MM, DIE IN WARMGEWALZTEM ZUSTAND VERWENDET WERDEN	11301		-		-		31301
12	GRUPPE I B KALTGEWALZTE BLECHE, IN TAFELN ODER ROLLEN UND WARMGEWALZTE BLECHE IN TAFELN UNTER 3 MM	12101		42101		22101		32101
13	KALTGEWALZTE BLECHE VON 3 MM UND MEHR IN TAFELN ODER ROLLEN	12103		42103		22103		32103
14 (+)	KALT- ODER WARMGEWALZTE BLECHE FÜR DIE ERZEUGUNG DER AUS DEN PRODUKTEN DER GRUPPEN I C UND I D HERGESTELLTEN FOLGEERZEUG-NISSE IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT	12102		-		-		32102
15	INSGESAMT (12 + 13 + 14) *	12100		42100		22100		32100
16	* DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON:							
17	- WEISSBLECH (EINSCHLIESSLICH FEINSTBLECH UND TFS)	12403		-		-		32403
17A	- ELEKTROBLECHE MIT EINEM SILICIUMGEHALT VON 1% UND MEHR	12404		-		-		32404
	- IN GRUPPE I D AUFGEFÜHRTEN FOLGEERZEUGNISSEN	12406		-		-		32406
18	INSGESAMT (16 + 17 + 17A)	12400		-		-		32400
19	INSGESAMT (15 - 18)	12500		42500		22500		32500

(+) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHNRBEIT RESULTIERENDEN LIEFERUNGEN NICHT INBEGRIFFEN.

FRAGEBOGEN 375		ERZEUGNISSE				IN DRITTLÄNDER				INSGESAMT			
						ZEHN MIT-GLIEDSTAATEN		SPANIEN UND PORTUGAL				IN DRITTLÄNDER	
						CODE	TONNEN	CODE	TONNEN			CODE	TONNEN
20	GRUPPE I C												
21	FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	13101		43101		23101				33101			
(*)	FEUERVERZINKTE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN, DIE SPÄTER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN	13102		-		-				33102			
22	INSGESAMT (20)	13100		43100		23100				33100			
23	GRUPPE I D												
24	ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE (IN TAFELN ODER ROLLEN)	14101		44101		24101				34101			
25	ELEKTROLYTISCH VERZINKTE BLECHE, DIE SPÄTER IN ANDEREN UNTERNEHMEN DER GEMEINSCHAFT BESCHICHTET WERDEN	14104		-		-				34104			
26	ORGANISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14102		44102		24102				34102			
27	ANDERE METALLISCH BESCHICHTETE BLECHE IN TAFELN ODER ROLLEN	14103		44103		24103				34103			
	INSGESAMT (23 + 24 + 25 + 26)	14100		44100		24100				34100			

(*) IN DEN ZEILEN 14 UND 21 SIND DIE GESAMTEN AUS LOHNARBEIT RESULTIERENDEN LIEFERUNGEN NICHT INBEGRIFFEN.



FRAGEBOGEN 375		ZEHN MITGLIED-STAATEN		SPANIEN UND PORTUGAL		IN DRITTLÄNDER		INSGESAMT	
		CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN
ERZEUGNISSE									
GRUPPE II									
28	WARMGEWALZTE QUARTBLECHE (AUF ANDEREN ALS BREITBANDSTRASSEN WARMGEWALZTE BLECHE)	15101		45101		25101		35101	
29	BREITFLACHSTAHL	15103		45103		25103		35103	
30	INSGESAMT (28 + 29) *	15104		45104		25104		35104	
31	* DAVON BESTIMMT FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT VON GESCHWEISSTEN RÖHREN ÜBER 406,4 MM	15201		-		-		35201	
32	INSGESAMT GRUPPE II (30 - 31)	15100		45100		25100		35100	
GRUPPE III									
33	BREITFLANSCHTRÄGER	16101		46101		26101		36101	
34	SONST. TRÄGER, I, U-UND H-PROFILE VON 80 MM UND MEHR, ZORES-EISEN	16102		46102		26102		36102	
35	INSGESAMT (33 + 34) *	16103		46103		26103		36103	
36	* DAVON PROFILE FÜR GRUBENBÖGEN (ZORES-EISEN)	16104		46104		26104		36104	
37	INSGESAMT GRUPPE III (35 - 36)	16100		46100		26100		36100	

R

FRAGEBOGEN 375	ERZEUGNISSE	ZEHN MITGLIED-STAATEN				SPANIEN UND PORTUGAL		IN DRITTLÄNDER		INSGESAMT
		CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	CODE	TONNEN	
38	<p>GRUPPE IV **</p> <p>WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL UND SONSTIGER STABSTAHL IN RINGEN) *</p> <p>* DAVON FÜR DIE ERZEUGUNG IN DER GEMEINSCHAFT BESTIMMT VON:</p> <p>1) BETONSTAHL</p> <p>2) BAUSTAHLMATTEN</p>	17100		47100		27100		37100		
38 A		17102		-		-		37102		
38 B		17103		-		-		37103		
39	<p>GRUPPE V</p> <p>BETONSTAHL (MIT AUSNAHME VON BETONSTAHL IN RINGEN)</p>	18100		48100		28100		36100		
40	<p>GRUPPE VI **</p> <p>SONSTIGER STABSTAHL (MIT AUSNAHME VON STABSTAHL IN RINGEN)</p>	19100		49100		29100		39100		
**	<p>DAVON AUS LEGIERTEN STÄHLEN MIT EINEM LEGIERUNGSGEHALT VON MEHR ALS 5% - AUSGENOMMEN STÄHLE MIT WENIGER ALS 1% KOHLENSTOFF UND MEHR ALS 12% CHROM UND DEREN TATSÄCHLICH BERECHNETER PREIS MINDESTENS 30% ÜBER DEM LISTENPREIS DES ENTSPRECHENDEN MASSENSTAHLS LIEGT.</p>									
41	WALZDRAHT IN RINGEN (EINSCHLIESSLICH BETONSTAHL IN RINGEN)	17101		47101		27101		37101		
43	SONSTIGER STABSTAHL	19101		49101		29101		39101		

BEIM AUSFÜLLEN DIESER FRAGEBOGENS MUSS MAN SICH SOWOHL FÜR DIE ERKLÄRUNGEN ALS AUCH FÜR DIE DEFINITIONEN UND DIE NOMENKLATUR DER PRODUKTE HAUPTSÄCHLICH AUF FRAGEBOGEN 2.71 - 2.74 - 2.74 ANHANG EUROSTAT BEZIEHEN.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**DIE INVESTITIONEN IN DEN KOHLE- UND STAHLINDUSTRIEN
DER GEMEINSCHAFT**

Bericht über die Erhebung 1984

Dieser Bericht wurde auf der Grundlage der Ergebnisse der Erhebung 1984 über die Investitionen in den Kohle- und Stahlindustrien der Gemeinschaft ausgearbeitet. In der Erhebung, die jährlich durchgeführt wird, werden Informationen über tatsächliche und geplante Investitionsaufwendungen gesammelt.

Die Einleitung enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Erhebung und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen.

Die folgenden Kapitel des Berichtes umfassen eine detaillierte Untersuchung der Ergebnisse der Erhebung für jeden einzelnen Produktionssektor, nämlich:

- Steinkohlenbergbau;
- Kokereien;
- Eisenerzbergbau;
- Eisen- und Stahlindustrie.

Die Anlage zum Bericht enthält die Begriffsbestimmungen, die für die Durchführung der Erhebung gültig waren, sowie Tabellen mit einer vollständigen Analyse der Ergebnisse einschließlich der Investitionsaufwendungen und Produktionsmöglichkeiten nach Gebieten und Anlagenkategorien für alle Sektoren und Kategorien der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Kohle- und Stahlerzeugnisse.

107 Seiten, 40 graphische Darstellungen

Katalognummer: CB-42-84-202-DE-C ISBN 92-825-5401-5

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

800 bfrs; 40,— DM

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Dokument

NEUER IMPULS FÜR DIE POLITIK ZUM SCHUTZ DER VERBRAUCHER

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

Diese Denkschrift erläutert die wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten, unter denen die gemeinschaftliche Verbraucherpolitik in die Praxis umgesetzt wurde; untersucht das erzielte Ergebnis und schlägt vor, auf welche Weise der Verbraucherschutz zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Struktur der Gemeinschaftspolitik gemacht werden kann.

27 Seiten

Katalognummer: CB-44-85-355-D-C ISBN 92-825-5666-2

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

250 bfrs; 12,50 DM

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

LEITFADEN DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

I/1985

Der Rat steht im Mittelpunkt des Beschlußfassungsprozesses der Gemeinschaften.

Der „Leitfaden“ vermittelt einen Überblick über seine Struktur, seine Zuständigkeiten und seine Arbeitsweise. Er erscheint zweimal jährlich und enthält ein Verzeichnis der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die normalerweise an den Ratstagungen teilnehmen, ein Verzeichnis der Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Vertreter, Organisationspläne für die Ständigen Vertretungen aller Mitgliedstaaten sowie einen Strukturplan des Generalsekretariats des Rates. Daneben bringt er Hinweise auf die im Rahmen des Rates tätigen Ausschüsse, die gemischten Assoziations- und Kooperationsräte, den AKP—EWG-Ministerrat und die Vertretungen der AKP-Staaten bei der Gemeinschaft.

140 Seiten

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-824-0268-1

BX-43-85-757-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 150 bfrs; 7,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg